

*Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).*

## **Weigerung der Europäischen Kommission, uneingeschränkter Zugang der Öffentlichkeit zu Interessenerklärungen der Mitglieder ihres Ausschusses für Regulierungskontrolle zu gewähren**

Eröffnete Fälle

**Fall 74/2023/MIK - Geöffnet am 17/01/2023 - Entscheidung vom 02/10/2023 - Betroffene Institution** Europäische Kommission ( Lösung erzielt ) |

Referatsleiter – C2

Generalsekretariat

Europäische Kommission

Sehr geehrter Herr X,

Der Bürgerbeauftragte hat eine Beschwerde gegen die Europäische Kommission über seine Entscheidung über den Antrag des Beschwerdeführers auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten erhalten, die unter GestDem 2022/3144 registriert sind.

Insbesondere stellte die Kommission sechs Interessenerklärungen fest, die von (früheren und aktuellen) Mitgliedern ihres Ausschusses für Regulierungskontrolle unterzeichnet wurden, die in den Anwendungsbereich des Antrags des Beschwerdeführers fallen. Er gewährte dem Beschwerdeführer einen teilweisen Zugang zu diesen Dokumenten, indem er personenbezogene Daten redigierte und Teile entfernte, die seiner Ansicht nach nicht in den Anwendungsbereich des Antrags fallen.

Der Beschwerdeführer ist mit dem gewährten Zugang unzufrieden. Er ist der Ansicht, dass ein



öffentliches Interesse an der Offenlegung der in Rede stehenden personenbezogenen Daten bestehe, nämlich daran, zu wissen, welche (potenziellen oder tatsächlichen) Interessenkonflikte die Vorstandsmitglieder hätten, und sei, wenn solche Konflikte festgestellt worden seien, in der Lage zu prüfen, ob geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen worden seien. Der Beschwerdeführer macht ferner geltend, dass die Unterlagen in vollem Umfang von seinem Antrag abgedeckt seien.

Wir haben beschlossen, eine Untersuchung der Beschwerde gegen die Weigerung der Kommission, uneingeschränkter Zugang der Öffentlichkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zu gewähren, einzuleiten.

Die Verordnung 1049/2001 sieht vor, dass Anträge auf Zugang umgehend bearbeitet werden sollten. Es steht im Einklang mit diesem Grundsatz, dass der Bürgerbeauftragte auch versucht, solche Fälle so schnell wie möglich zu bearbeiten.

In einem ersten Schritt halten wir es für notwendig, die sechs im Antrag des Beschwerdeführers in Rede stehenden Dokumente zu überprüfen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns bis zum **24. Januar 2023 Kopien dieser Dokumente, vorzugsweise in elektronischer Form per** verschlüsselter E-Mail [1], zur Verfügung stellen könnten.

Die Dokumente, die dem Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit unterliegen, werden vertraulich behandelt, zusammen mit allen anderen Materialien, die die Kommission uns mitteilt, die sie als vertraulich bezeichnet. Solche Dokumente werden im Einklang mit diesem vertraulichen Status behandelt und gespeichert und kurz nach Beendigung der Untersuchung aus den Akten des Bürgerbeauftragten gelöscht.

Der Standpunkt der Kommission wurde in ihrer bestätigenden Antwort vom 12. Dezember 2022 dargelegt. Sollte die Kommission jedoch weitere Standpunkte abgeben wollen, die von der Bürgerbeauftragten bei dieser Untersuchung berücksichtigt werden, wären wir dankbar, wenn sie uns innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens, d. h. bis zum **7. Februar 2023, übermittelt werden** könnten.

Die für den Fall zuständigen Untersuchungsbeauftragten sind Frau Michaela Gehring und Herr Michał Krajewski.

Aufrichtig,

Rosita Hickey Direktorin von Inquiries

Straßburg, den 17.1.2023

[1] Verschlüsselte E-Mails können an unsere dedizierte Mailbox gesendet werden.